

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE250020-O/U/JST>AEP

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, und lic. iur. A. Flury,
Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber
Dr. iur. S. Christen

Beschluss vom 1. April 2025

in Sachen

Fondazione A. _____,
Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt X. _____,

gegen

1. **B. _____ AG,**
2. **C. _____ SA,**
3. **Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**
Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 27. Dezember 2024

Erwägungen:

I.

1. D._____ reichte im August 2024 als Vertreter der Stiftung Fondazione A._____ der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich einen "Bericht" ein (Urk. 4A/1). Die Oberstaatsanwaltschaft leitete die Eingabe zur weiteren Prüfung an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich weiter (Urk. 4A/2). In der Folge reichte die Stiftung der Staatsanwaltschaft weitere Eingaben ein (vgl. Urk. 6 S. 1 f.). Gemäss den Eingaben soll E._____ (verstorben am tt.mm.1990) 10 Depotzertifikate und Guthaben im Wert von über USD 38 Mia. bei der C'._____ in Zürich (heute: C._____) und 11 Depotzertifikate und Guthaben im Wert von über USD 26 Mia. bei der B._____ in Zürich hinterlegt haben. Diese Zertifikate seien von den Erben von E._____ am 2. September 2009 der Stiftung Fondazione A._____ gespendet worden. Die Stiftung habe die beiden Banken zur Freigabe der Gelder aufgefordert, wobei die Banken angegeben hätten, dass keine entsprechende Bankverbindungen bestünden. Die Stiftung wirft den Banken Veruntreuung, Geldwäscherei und betrügerischen Konkurs vor (vgl. Urk. 6 S. 2 f.).

Am 27. Dezember 2024 erliess die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 6). Dagegen erhob die Fondazione A._____ mit Eingabe vom 9. Januar 2025 "Berufung" bei der Staatsanwaltschaft (Urk. 3). Diese leitete die Eingabe zur allfälligen Behandlung als Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich weiter (Urk. 2), unter Beilage der Verfahrensakten (Urk. 4A).

Die Fondazione A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung geleistet (Urk. 12 und Urk. 21). Das Obergericht hat auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

II.

1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht grundsätzlich zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

2.

2.1 Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, die Beschwerdeführerin befinde sich in einem Rechtsstreit mit den beiden Banken bezüglich der Existenz von zwei Bankverbindungen aus der Zeit vor dem Jahr 2009. Die Existenz der Konten und Vermögenswerte sei letztmals 1985 überprüft worden. Beim angeblichen Kontoinhaber handle es sich nicht um die Stiftung, sondern um eine im Jahr 1990 verstorbene Person. Es sei bei dieser Ausgangslage unklar, ob, wann und in welcher Form den Banken Vermögenswerte anvertraut worden seien und ob die Beschwerdeführerin an diesen Vermögen überhaupt berechtigt sei. Für den Tatverdacht der Veruntreuung fehle es an der Voraussetzung des Anvertrauens. Bezüglich des Vorwurfs der Geldwäscherei fehle es an der relevanten Vortat. Für den Tatbestand des betrügerischen Konkurses fehle es an der Strafbarkeitsbedingung des Konkurses (Urk. 6 S. 4 f.).

2.2 Die Beschwerde ist zu begründen (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO). Dabei ist genau anzugeben, a) welche Punkte des Entscheides angefochten werden; b) welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und c) welche Beweismittel angerufen werden (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO).

2.3 Die Beschwerdeführerin legt in der Beschwerde dar, woher die Vermögenswerte stammen und wie diese an die Beschwerdeführerin übertragen worden sein sollen. Sie führt aus, sie habe im August 2024 die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 zur Herausgabe der Vermögenswerte aufgefordert. Dabei habe einzig die Beschwerdegegnerin 2 geantwortet, es sei kein Konto auf den Namen E. _____ vorhanden. Die Beschwerdeführerin ersucht die Staatsanwaltschaft, Beweise zu ermitteln, um den Ort der Aufbewahrung der Zertifikate und ihre Überführung ins Ausland zu eruieren (Urk. 3).

2.4 Mit diesen Ausführungen legt die Beschwerdeführerin nicht dar, weshalb die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben bzw. weshalb die diesbezüglichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft unzutreffend sein sollen. Sie setzt sich nicht eingehend mit der Begründung im angefochtenen Entscheid auseinander. Mangels substantiierter Vorbringen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre die Beschwerde abzuweisen. Wenn die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 entweder nicht auf die Herausgabeforderung der Beschwerdeführerin reagierten oder zur Auskunft gaben, es seien keine Kontoverbindungen bekannt, so legt dies noch keinen Verdacht der Veruntreuung, der Geldwäscherei oder des betrügerischen Konkurses nahe. Ohne weitere Hinweise ist daher vorliegend von einer rein zivilrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Die angefochtene Verfügung ist nicht zu beanstanden.

3.

3.1 Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 GebV OG).

3.2 Da die Beschwerdeführerin unterliegt, ist sie für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 haben keine Anträge gestellt, weshalb ihnen keine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen ist.

3.3 Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 5'000.– geleistet (Art. 383 Abs. 1 StPO; Urk. 12 und Urk. 21). Die ihr auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Im Übrigen ist sie ihr – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten.

3.4 Der vorliegende Entscheid kann der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Rechtsvertreter gemäss Art. XII Ziff. 1 des Vertrags zwischen der Schweiz und Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und zur Erleichterung seiner Anwendung per Post zugestellt werden (SR 0.351.945.41 und SR 0.351.1).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'800.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt, von der Sicherheitsleistung bezogen. Im Restbetrag wird die Sicherheitsleistung der Beschwerdeführerin zurückerstattet – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt X._____, zweifach, für sich und die Beschwerdeführerin, gegen Rückschein; unter Beilage des Formulars "Hinweis für Zustellungsempfänger"
 - die Beschwerdegegnerin 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 3 und Urk. 4/1-7, per Gerichtsurkunde
 - die Beschwerdegegnerin 2, und Beilage einer Kopie von Urk. 3 und Urk. 4/1-7, per Gerichtsurkunde
 - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, ad ..., gegen Empfangsbestätigung

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, ad ..., unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 4A), gegen Empfangsbestätigung
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)
5. Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts-

gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 1. April 2025

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Oehninger

Dr. iur. S. Christen